

## **1. Geltung**

CB Customs Broker GmbH (nachfolgend CB genannt) erbringt alle Zolldienstleistungen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vom Auftraggeber erteilten Zollvollmachten.

Die nachfolgend vereinbarten Auftragsbedingungen zwischen CB und dem Auftraggeber gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter wird hiermit widersprochen, auch wenn CB ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (nachfolgend: ADSp) in der jeweils gültigen Fassung finden ergänzende Anwendung, sofern diese Auftragsbedingungen keine abweichende Regelung vorsehen. Der Inhalt der ADSp ist dem Auftraggeber bekannt und fester Bestandteil des Vertrages.

## **2. Vertragsschluss**

Der Auftraggeber gibt mit der Unterzeichnung der Zollvollmacht, ggfls. zusammen mit einem schriftlichen Abfertigungsauftrag, auch per Email oder Fax oder über die Website, ein Angebot zum Vertragsabschluss ab. Die Bestätigung des Auftrags oder die Durchführung der Zollabfertigung ohne Änderungen des Inhalts gilt als Annahme des Angebots seitens der CB.

## **3. Vertragsgegenstand**

CB handelt als direkter Zollvertreter nach Art. 18 Abs. 1 Alt. 1 Unionszollkodex (UZK), d.h. im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Hierzu erteilt der Auftraggeber der CB eine entsprechende Zollvollmacht. CB erbringt folgende Zolldienstleistungen:

- Abgabe von Zollanmeldungen zur Überlassung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr und zur Überführung ins Ausfuhrverfahren;
- Abgabe von Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in das NCTS Versandverfahren;
- Abgabe von Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in besondere Zollverfahren nach vorheriger Rücksprache mit CB
- Organisation und Abwicklung der im Zusammenhang mit dem entsprechenden Zollverfahren stehenden Tätigkeiten (z. B. Durchführung von behördlichen Kontrollen und Beschau der Waren);
- Berichtigung von Zollanmeldungen;
- Abwicklung bzw. Beantragung und Entgegennahme von Nacherhebungen, Erstattung und Erlass (NEE) Erledigung der zollrechtlichen Formalitäten bei der Rücksendung von Waren
- Vernichtung von Waren unter zollamtlicher Überwachung

Beantragung von Dokumenten (z. B.: förmliche Ursprungsnachweise) CB erbringt die oben genannten Dienstleistungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Wenn CB der Auffassung ist, dass eine

Weisung des Auftraggebers gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, oder dass eine ordnungsgemäße Zollabfertigung mit den Angaben des Auftraggebers nicht möglich ist, ist CB berechtigt, die Ausführung des Auftrags abzulehnen. Dies gilt auch, wenn CB den Auftrag bereits bestätigt hat. In diesen Fällen informiert CB den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtausführung und die Gründe hierfür. CB wartet die weitere Entscheidung des Auftraggebers ab. Der Auftraggeber hat die Pflicht, die erforderlichen Unterlagen und Informationen zu beschaffen.

## **4. Zusicherungen des Auftraggebers**

Sofern der Auftraggeber nicht selbst Ein- oder Ausführer ist, versichert der Auftraggeber, dass er in Vollmacht des Ein- oder Ausführers handelt und zur Erteilung einer Untervollmacht an CB berechtigt ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der CB eine entsprechende Vollmacht vorlegen.

## **5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und der CB im Zusammenhang mit der zollrechtlichen Abwicklung**

5.1. Der Auftraggeber stellt der CB rechtzeitig alle für die Zollabwicklung erforderlichen Daten und Unterlagen einschließlich der zu verwendenden Zolltarifnummern unaufgefordert zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, Einfuhrlicenzen, gültige Ursprungsnachweise sowie vorhandene oder zu einem späteren Zeitpunkt erteilte, auf den Auftraggeber ausgestellte verbindliche Zolltarifauskünfte. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, CB rechtzeitig zu informieren, wenn eine verbindliche Zolltarifauskunft ihre Gültigkeit verliert.

Liegt im Zeitpunkt der Zollanmeldung keine Zolltarifnummer vor, ist CB berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zolltarifnummer auf Grund der vorliegenden Informationen selbstständig zu ermitteln.

5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, CB auf deren Anforderung mit den relevanten Informationen über die zu verzollenden Güter rechtzeitig zu versorgen. Dazu gehören insbesondere alle Daten zur Zollwertermittlung, die Anforderungen an der besonderen Behandlung der Waren sowie sonstige transportrelevante Informationen, die Einfluss auf die von der CB zu erbringenden Zolldienstleistungen haben.

5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Unterlagen, die CB zur Vorlage bei den Zollbehörden benötigt, zeitnah nach Anforderung unter Wahrung der von den Zollbehörden gesetzten Fristen zur Verfügung zu stellen.

5.4 Der Auftraggeber garantiert die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Auftrag gemachten Angaben sowie die Echtheit sämtlicher Unterlagen. CB ist nicht verpflichtet, die Angaben und

Unterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit zu überprüfen.

5.5 Bestehen Zweifel, ob die Angaben und Dokumente zutreffend sind oder ob die Angaben und Dokumente für die zollrechtliche Behandlung ausreichend sind, informiert CB den Auftraggeber. CB wartet die weitere Entscheidung des Auftraggebers ab.

5.6 Der Auftraggeber prüft und bestätigt, dass der Einfuhr keine bestehenden Verbote und Beschränkungen entgegenstehen.

5.7 Der Auftraggeber prüft und bestätigt, dass der Ausfuhr keine außenwirtschaftsrechtlichen und sonstigen Verbote entgegenstehen oder Beschränkungen zu beachten sind (z. B. in Form von Genehmigungsvorbehalten). Hierbei bestätigt der Auftraggeber insbesondere, dass die Ausfuhr im Einklang mit embargo- und sonstigen exportkontrollrechtlichen Vorschriften des EU-Rechts erfolgt, die Ausfuhr im Einklang mit den Vorgaben des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung ist sowie keine weiteren rechtlichen Ausfuhrbeschränkungen bestehen (z. B. Arzneimittelrecht).

Sollte CB feststellen, dass der Einfuhr oder der Ausfuhr Verbote entgegenstehen oder Beschränkungen bestehen, hat CB den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. CB hat die weitere Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten.

CB behält sich vor, zu prüfen, ob Waren oder am Liefervorgang beteiligte Personen auf einer Sanktionsliste stehen.

5.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzungen der Zollabfertigung zu einem ermäßigten Zollsatz zu prüfen. CB muss den Auftraggeber hierüber nicht aufklären. Die Pflicht, sich über etwaige Zollbefreiungen oder -begünstigungen und diesbezüglich benötigte Unterlagen zu informieren, obliegt allein dem Auftraggeber.

5.9 Die Berichtigung einer abgegebenen Zollanmeldung erfolgt nach vorheriger schriftlicher Rücksprache mit dem Auftraggeber.

5.10 Sind Verzögerungen bei der Zollabwicklung zu erwarten oder eingetreten, hat CB den Auftraggeber schriftlich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Insbesondere hat CB den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, soweit er aufgrund vom Auftraggeber zu erbringender Mitwirkungen oder Beistellungen an der fristgemäßen Leistung gehindert ist.

5.11 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der CB vorhandene zollrechtliche Bewilligungen einschließlich Bewilligungsnummern sowie deren Umfang und

etwaige Auflagen mitzuteilen. Der Auftraggeber legt CB eine Kopie der Bewilligung vor. Sollten sich Änderungen an zollrechtlichen Bewilligungen ergeben, hat der Auftraggeber dies unverzüglich der CB mitzuteilen.

5.12 CB verpflichtet sich, dem Auftraggeber Kopien aller Zoll-, Handels- und Transportdokumente nach Ausführung des Auftrags zu übermitteln. Förmliche und nicht-förmliche Präferenznachweise und Ursprungszeugnisse (amtliche Urkunden) sind im Original an den Auftraggeber zu übersenden.

5.13 Dokumente der Zoll- oder sonstiger nationaler Behörden in Form von Bescheiden, Anfragen oder sonstiger Schreiben hat CB dem Auftraggeber weiterzuleiten. Zu diesen Dokumenten zählen insbesondere Einfuhrabgabenbescheide sowie Ausgangsvermerke im Anschluss an die Erledigung eines Ausfuhrverfahrens. Der Auftraggeber ist verpflichtet, gesetzliche und behördliche Fristen zu überprüfen und deren Einhaltung zu überwachen.

5.14 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Zoll-, Handels- und Transportdokumente, wie etwa Handelsrechnungen, ggfls. vorangegangene Proforma-Rechnungen, Frachtrechnungen, Lizenzrechnungen, Steuerbescheide, Steueränderungsbescheide, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, mindestens jedoch zehn Jahre, ordnungsgemäß aufzubewahren. Der Auftraggeber archiviert auch die mit der Zollverwaltung ausgetauschten EDIFACT-Nachrichten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Ausfuhr.

Sollte CB von den Behörden in Zusammenhang mit der Zollabwicklung in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber CB auf Verlangen angeforderte Unterlagen bzw. Informationen unverzüglich und vollständig zur Verfügung stellen.

## **6. Zusätzliche Mitwirkungspflichten des Auftraggebers im Versandverfahren**

Die Verantwortung für die fristgerechte und ordnungsgemäße Gestellung der in das Zollversandverfahren überführten Waren trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt zudem sicher, dass allen weiteren beteiligten Fuhrunternehmern die nachfolgenden Anweisungen übermittelt werden:

- Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Ware nur mit dem dazugehörigen NCTS-Kontrollausdruck (Versandbegleitdokument) übergeben und übernommen wird und die ggf. im Versandschein aufgeführten Zollverschlüsse (Packstück- oder Fahrzeugplomben) ordnungsgemäß angebracht werden. Das Versandbegleitdokument muss sich stets bei den Waren befinden.
- Auf dem Lieferschein, welcher vom Auftraggeber an den zust. Frachtführer übergeben wird, ist zu vermerken, dass es sich um unverzollte Ware handelt. Zudem muss die MRN (Movement

Reference Number) des Versandbegleitdokuments auf dem Lieferschein ausgewiesen werden.

- Die Beförderung muss über die im Versandbegleitdokument angegebene Route und Grenzübergangsstellen erfolgen. Eine Änderung der Beförderungsrouten ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Hauptverpflichteten CB erlaubt.
- Der Frachtführer ist verpflichtet, im Falle einer Übertragung der Sendung während des Transports an einen weiteren Fuhrunternehmer, alle benötigten Dokumente zu übergeben und ihn über die Pflichten aus dem Versandverfahren zu unterrichten.
- Die Umladung von Waren, welche sich unter zollamtlicher Überwachung befinden, auf ein anderes Fahrzeug sowie die Entladung darf nur unter Zollaufsicht stattfinden.
- Bei Beschädigungen der Sendung oder bei Verletzung des Zollverschlusses ist die **nächstgelegene Zollstelle zu unterrichten und der Vorgang bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden**. Der Auftraggeber ist verpflichtet, CB unverzüglich über jede Unregelmäßigkeit, welche vom normalen Beförderungsablauf abweicht, oder die Gestellung der Waren an der angegebenen Bestimmungszollstelle verhindert, durch eine Mitteilung per E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter zu informieren. Der Auftraggeber haftet gegenüber CB unbeschadet der Verpflichtungen aus diesen Auftragsbedingungen für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Mitteilungspflichten ergeben.
- Der Auftraggeber trägt die Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch die Nichtgestellung bzw. Nichtverzollung, durch Verlust, Diebstahl, Betrug oder der Feststellung von Aliudwaren im Versandverfahren oder durch sonstige Unregelmäßigkeiten die auf einer Verletzung der in dieser Ziffer 6 festgelegten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beruhen, verursacht werden.
- CB garantiert keine permanente Verfügbarkeit einer pauschalen Versandscheinbürgschaft für die Abwicklung von NCTS-Versandverfahren.

## 7. Fiskalvertretung

CB handelt als Fiskalvertreter gem. § 22a ff UStG. Hierzu erteilt der Auftraggeber der CB eine entsprechende Vollmacht zur Fiskalvertretung.

7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der CB alle erforderlichen Unterlagen und Angaben, die zur Durchführung der Fiskalvertretung notwendig sind, rechtzeitig zu übermitteln.

7.2 Der Auftraggeber haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben und überreichter Dokumente, die für die Durchführung der Fiskalvertretung erforderlich sind. Sollte CB im Rahmen der Tätigkeit als Fiskalvertreter ein finanzieller oder

materieller Schaden entstehen, der durch den Auftraggeber wegen unzureichender, unrichtiger oder unvollständig gemachter Angaben oder überreichter Dokumente verursacht wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber der CB alle Schäden zu ersetzen.

## 8. Transporte und Frachthandlingleistungen

Frachthandling in Kelsterbach und Frankfurt, sowie jegliche durch CB angebotenen Transport-, Screening- oder Lagerleistungen werden auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer aktuellen Fassung durchgeführt. Diese sind grundlegende Vertragsbedingungen für jeden Auftrag im Sinne dieser Ziffer 8.

## 9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

9.1 CB erbringt die vereinbarten Dienstleistungen gem. der vereinbarten Leistungspreise in EURO zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

CB rechnet die Aufträge und die damit verbundenen Aufwendungen grundsätzlich je Auftrag ab. Für die ersten 5 Aufträge eines Auftraggebers (Neukunden) mit Einfuhrabgaben gilt grundsätzlich Vorkasse. Hiernach kann auf Anfrage des Auftraggebers, der nunmehr als Bestandskunde zu betrachten ist, sowie nach positiver Prüfung der Kreditwürdigkeit durch CB die Abrechnung auch als Einzelrechnung bzw. Sammelrechnung auf wöchentlicher bzw. monatlicher Basis erfolgen. Übersteigen die Einfuhrabgaben 100.000€ pro Auftrag, wird entgegen der vorstehenden Regelung auch bei Bestandskunden eine Begleichung der Vorkasse Rechnung vor Auftragsabfertigung verlangt.

9.2 Die Zahlung der Rechnung ist innerhalb von 10 Werktagen fällig. Sofern die Aufschubkonten für Zoll und/oder Einfuhrumsatzsteuer von CB verwendet werden, verpflichtet sich der Auftraggeber zum Ausgleich des verauslagten Betrags, sowie zur Zahlung einer Vorlageprovision von 2% auf die Kapitalauslagen. Bei Zahlung der Einfuhrabgaben innerhalb von 5 Werktagen, entfällt die Vorlageprovision.

9.3 Kapitalbereitstellungsgebühr: Stellt CB sein Aufschubkonto zur Verfügung, fällt dafür zusätzlich eine Kapitalbereitstellungsgebühr von 1% auf den Auslagebetrag an (Kapitalbereitstellungsgebühr). Diese ist nicht abzugsfähig.

Abfertigungsgebühren/Handling Charges/Rechnungen von Handlings Agenten werden von CB mit einem Bearbeitungsaufschlag von 15% weiterbelastet.

9.4 Wann gilt eine Rechnung als akzeptiert?

Einsprüche oder Reklamationen sind innerhalb von 20 Tagen nach Zugang der Rechnung in Textform geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung durch den Auftraggeber als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftraggeber bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

9.5 Einsprüche: Sollte ein Einspruch beim Zoll durch CB erfolgen, bleibt die Rechnung gültig und zur Zahlung fällig und es erfolgt im Anschluss an die Nacherhebung/Erstattung durch den Zoll eine gesonderte Korrektur.

9.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus zur Zahlung sonstiger Aufwendungen an CB. Zu den sonstigen Aufwendungen zählen:

- Geldstrafen und Bußgelder, die CB von den Finanz- oder Justizbehörden auferlegt werden. Dies gilt, soweit diese Aufwendungen im Zusammenhang mit Angaben stehen, welche der Auftraggeber CB zur Verfügung gestellt hat.
- Gebühren wie Stand- und Wartezeiten, Lagergelder etc. sofern die Gebühren auf einer Pflichtverletzung des Auftraggebers beruhen.
- Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr von Ansprüchen gegen CB, welche im Zusammenhang mit der für den Auftraggeber erbrachten Dienstleistung stehen.
- Hat sich CB bereit erklärt, dem Empfänger die vereinbarte Leistung sowie alle anfallenden Gebühren, Abgaben, Zinsen sowie Aufwendungen in Rechnung zu stellen, so bleibt CB dessen ungeachtet berechtigt, diese stattdessen vom Auftraggeber zu verlangen.

9.6 Mahnungen/Verzugszinsen:

Sind Außenstände nicht innerhalb der obenstehenden oder individualvertraglich vereinbarten Frist gezahlt, werden Mahnungen versendet. Für die 1. Mahnung berechnen wir 0 €, für die 2. Mahnung 20 €, für die 3. Mahnung 40 €.

Verzugszinsen werden fällig ab der 2. Mahnung in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Nach der 3. Mahnung übergeben wir nach 8 Tagen Zahlungsfrist die offenen Forderungen automatisch an ein Inkassounternehmen.

## 10. Sicherheiten

CB ist berechtigt, Aufträge oder ausstehende Leistungen nur gegen Vorabzahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn CB Umstände bekannt sind, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers mindern oder durch welche die Zahlung offener Forderungen gefährdet ist.

## 11. Recht zur Ablehnung

CB behält sich vor, die angebotenen Dienstleistungen aus wichtigen Gründen abzulehnen, insbesondere bei:

- Fehlenden Angaben / Dokumenten, welche für eine ordnungsgemäße Zollabfertigung notwendig sind
- Zahlungsverzug des Auftraggebers
- Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers

## 12. Erfüllungsgehilfen

Der Auftraggeber berechtigt CB, Erfüllungsgehilfen einzusetzen, welche die Dienstleistungen im Rahmen des Auftrages für CB vornehmen.

## 13. Zurückbehaltungsrecht

Bis zur vollständigen Zahlung der Dienstleistung, der Abgaben und aller damit verbundenen Gebühren, steht CB, unbeschadet der Ziffer 20 der ADSp 2016 oder einer entsprechenden Regelung in einer aktualisierten Fassung der ADSp, ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf sämtliche Unterlagen zu, welche CB im Zuge der Zollabfertigung vom Auftraggeber oder Dritten erhalten hat. Dieses Recht bleibt bis zur vollständigen Abwicklung des Auftragsverhältnisses bestehen.

## 14. Pfandrecht

Der Auftraggeber stimmt zu, dass CB ein Pfandrecht an den zu verzollenden Sendungen zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung der Ansprüche, welche CB gegenüber dem Auftraggeber zustehen.

## 15. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber übernimmt gegenüber CB die volle Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben, die für die Durchführung der Aufträge durch CB erforderlich sind, sowie die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Dokumente. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben bzw. durch die Nichtvorlage der notwendigen Dokumente verursacht werden, auch wenn diese nicht in Punkt 4 oder 5 dieser AGB genannt sind.

Der Auftraggeber stellt CB im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter einschließlich der Zoll- und Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Dienstleistung für den Auftraggeber frei.

## 16. Prüfungspflichten von CB im Zusammenhang mit sonstigen rechtlichen Bestimmungen

16.1 CB ist nicht verpflichtet, eine etwaige Verletzung gewerblicher Schutzrechte zu prüfen.

Besteht seitens CB die begründete Annahme, dass ein Auftrag gegen die guten Sitten oder gegen gesetzliche Verbote verstößt, besteht keine Verpflichtung für CB, den Auftrag durchzuführen. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch des Auftraggebers zur Durchführung des Auftrages durch CB. Die Haftungsbestimmungen gem. Punkt 18 dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

## 17. Datenschutz

CB ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung der zu erbringenden Dienstleistung und unter Beachtung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben zu verarbeiten.

CB stellt sicher, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

implementiert sind. CB ist weiterhin berechtigt, die von den Kunden übermittelten Daten zu überprüfen, um eventuellen vertrags- oder gesetzeswidrigen Handlungen entgegenzuwirken. Dies gilt insbesondere bei dem Verdacht auf Manipulation im Rahmen der Zolldeklarationen bzw. der gesamten Zollabwicklung.

Weitere und detailliertere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der CB aufgeführt. Diese ist öffentlich auf der Webseite der CB zu finden.

### **18. Haftung durch CB**

18.1 Sofern in diesen Allgemeinen Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist, haftet CB nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18.2 Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, haftet CB nicht für die dem Auftraggeber oder seinen Mitarbeitern entstehende Schäden, soweit sie nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von CB, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von CB verursacht wurden.

18.3 Eine etwaige Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit CB keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird.

18.4 Von den vorstehenden Haftungsausschlüssen und Befreiungen unberührt bleibt die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

18.5 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.

18.6 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Punkt 18 dieser Auftragsbedingungen vorgesehen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

18.7 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber CB ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der CB.

18.8 Sofern CB dem Auftraggeber zollrechtliche Auskünfte erteilt, oder beratend tätig wird und diese Tätigkeiten nicht zu der vertraglich vereinbarten

Dienstleistung gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss der Haftung.

### **19. Verjährung**

Die Verjährungsfrist für gegen CB gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der vertragswesentlichen Pflichten beruhen, beträgt ein Jahr.

### **20. Vertraulichkeit**

20.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei unbefristet vertraulich zu behandeln, insbesondere diese Dritten nicht offenzulegen, gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen. Vertrauliche Informationen sind:

Der Vertragsschluss und -Inhalt; im Rahmen der Zusammenarbeit entwickelte oder entstandene Informationen; sämtliche Informationen oder Dokumente, die einer Partei von der anderen Partei oder über die andere Partei im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegt werden, sowie die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Kenntnis über betriebliche oder organisatorische Abläufe bei den Parteien.

20.2 Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss der anderen Partei bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden; vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhaftige Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden; vertrauliche Informationen von der anderen Partei unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht wurden; die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt; die eine Partei die andere Partei von der Verpflichtung entbunden hat oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesem Fall werden sich die Parteien jeweils unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen und den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festlegen.

## **21. Schlussbestimmungen**

21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

21.2 Erfüllungsort für alle von CB zu erbringenden Leistungen ist Kelsterbach.

21.3 Es gilt deutsches Recht einschließlich des unmittelbar anwendbaren Zollrechts der Europäischen Union.

21.4 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten Frankfurt am Main.

21.5 Für Ansprüche gegen CB ist der ausschließliche Gerichtsstand Frankfurt am Main.